

Anlage 1 - Synopse zur Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Derzeit geltende Geschäftsordnung	Neufassung rot = Veränderungen
<p style="text-align: center;">Stadt Albstadt</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;"><u>Geschäftsordnung</u> <u>des Gemeinderats und der Ausschüsse</u> <u>vom 21. Mai 1992</u> <u>in der Fassung vom 10. Juli 2014</u></p>	<p style="text-align: center;">Stadt Albstadt</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;"><u>Geschäftsordnung</u> <u>des Gemeinderats und der Ausschüsse</u> <u>vom 18. Mai 2017</u></p>
<p style="text-align: center;"><u>Inhaltsübersicht</u></p> <p>Erster Teil Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender</p> <p>§ 2 Mitgliedervereinigungen</p> <p>§ 3 Ältestenrat</p> <p>Zweiter Teil Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen</p> <p>§ 4 Rechtsstellung der Stadträte</p> <p>§ 5 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte</p> <p>§ 6 Amtsführung</p> <p>§ 7 Pflicht zur Verschwiegenheit</p> <p>§ 8 Vertretungsverbot</p> <p>§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit</p> <p>Dritter Teil Sitzungen des Gemeinderats</p> <p>§ 10 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse</p> <p>§ 11 Verhandlungsgegenstände</p>	<p style="text-align: center;"><u>Inhaltsübersicht</u></p> <p>Erster Teil Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender</p> <p>§ 2 Fraktionen</p> <p>§ 3 Ältestenrat</p> <p>Zweiter Teil Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen</p> <p>§ 4 Rechtsstellung der Stadträte</p> <p>§ 5 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte</p> <p>§ 6 Amtsführung</p> <p>§ 7 Pflicht zur Verschwiegenheit</p> <p>§ 8 Vertretungsverbot</p> <p>§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit</p> <p>Dritter Teil Sitzungen des Gemeinderats</p> <p>§ 10 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse</p> <p>§ 11 Verhandlungsgegenstände</p>

<p>§ 12 Sitzordnung</p> <p>§ 13 Einberufung</p> <p>§ 14 Tagesordnung</p> <p>§ 15 Beratungsunterlagen</p> <p>§ 16 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung</p> <p>§ 17 Handhabung der Ordnung, Hausrecht</p> <p>§ 18 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat</p> <p>§ 19 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat</p> <p>§ 20 Redeordnung</p> <p>§ 21 Sachanträge</p> <p>§ 22 Geschäftsordnungsanträge</p> <p>§ 23 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit</p> <p>§ 24 Abstimmungen</p> <p>§ 25 Wahlen</p> <p>§ 26 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten</p> <p>§ 27 Persönliche Erklärung</p> <p>§ 28 Fragestunde</p> <p>§ 29 Anhörung</p> <p>Vierter Teil Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung</p> <p>§ 30 Schriftliches Verfahren</p> <p>§ 31 Offenlegung</p> <p>Fünfter Teil Niederschrift</p> <p>§ 32 Inhalt der Niederschrift</p> <p>§ 33 Führung der Niederschrift</p> <p>§ 34 Anerkennung der Niederschrift</p> <p>§ 35 Einsichtnahme in die Niederschrift</p> <p>Sechster Teil Gemeindeordnung der Ausschüsse</p> <p>§ 36 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats</p> <p>Siebenter Teil Schlussbestimmung</p>	<p>§ 12 Sitzordnung</p> <p>§ 13 Einberufung</p> <p>§ 14 Tagesordnung</p> <p>§ 15 Beratungsunterlagen</p> <p>§ 16 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung</p> <p>§ 17 Handhabung der Ordnung, Hausrecht</p> <p>§ 18 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat</p> <p>§ 19 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat</p> <p>§ 20 Redeordnung</p> <p>§ 21 Sachanträge</p> <p>§ 22 Geschäftsordnungsanträge</p> <p>§ 23 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit</p> <p>§ 24 Abstimmungen</p> <p>§ 25 Wahlen</p> <p>§ 26 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten</p> <p>§ 27 Persönliche Erklärung</p> <p>§ 28 Fragestunde</p> <p>§ 29 Anhörung</p> <p>Vierter Teil Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung</p> <p>§ 30 Schriftliches und elektronisches Verfahren</p> <p>§ 31 Offenlegung</p> <p>Fünfter Teil Niederschrift</p> <p>§ 32 Inhalt der Niederschrift</p> <p>§ 33 Führung der Niederschrift</p> <p>§ 34 Anerkennung der Niederschrift</p> <p>§ 35 Einsichtnahme in die Niederschrift</p> <p>Sechster Teil Gemeindeordnung der Ausschüsse</p> <p>§ 36 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats</p> <p>Siebenter Teil Schlussbestimmung</p>
---	---

<p>§ 37 Inkrafttreten § 38 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen</p>	<p>§ 37 Inkrafttreten § 38 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen</p>
<p>Auf Grund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. Seite 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. Seite 860 ff.) hat der Gemeinderat am 21. Mai 1992 folgende</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsordnung</p> <p>beschlossen:</p>	<p>Hinweis: Zur textlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist mit eingeschlossen.</p> <p>Auf Grund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016, S. 1) hat der Gemeinderat am 18. Mai 2017 folgende</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsordnung</p> <p>beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 <u>Mitgliedervereinigungen</u></p> <p>(1) Die Stadträte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten bestehen.</p> <p>(2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Oberbürgermeister mit.</p> <p>(3) Die Bestimmungen des § 7 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 <u>Fraktionen</u></p> <p>(1) Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten bestehen.</p> <p>(2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Oberbürgermeister mit.</p> <p>(3) Die Bestimmungen des § 7 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend. - §32a Abs. 1 GemO -</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 <u>Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte</u></p> <p>(1) Ein Viertel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.</p> <p>(2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftlich oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 <u>Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte</u></p> <p>(1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Stadträte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.</p> <p>(2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne von</p>

<p>mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.</p> <p>(3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Oberbürgermeister mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Oberbürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.</p> <p>(4) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls und wegen berechtigter Interessen einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.</p> <p>(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheimzuhaltenden Angelegenheiten. - § 24 Abs. 3 bis 5 GemO -</p>	<p>Absatz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.</p> <p>(3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Oberbürgermeister mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Oberbürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.</p> <p>(4) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls und wegen berechtigter Interessen einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.</p> <p>(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheimzuhaltenden Angelegenheiten. - § 24 Abs. 3 bis 5 GemO -</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 7</u> <u>Pflicht zur Verschwiegenheit</u></p> <p>(1) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben , besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 10 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.</p> <p>(2) Stadträte dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will. - §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO -</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 7</u> <u>Pflicht zur Verschwiegenheit</u></p> <p>(1) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 10 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.</p> <p>(2) Stadträte dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.</p> <p>(3) Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. - §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO -</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 9</u> <u>Ausschluß wegen Befangenheit</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 9</u> <u>Ausschluss wegen Befangenheit</u></p>

<p>(1) Ein Stadtrat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem Verlobten, 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen, 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenden Person. <p>(2) Dieses Wirkungsverbot gilt auch, wenn der Stadtrat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet, 2. oder dessen Ehegatte, frühere Ehegatte, Verlobter, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organ eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot, 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die 	<p>(1) Ein Stadtrat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen, 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenden Person. <p>(2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Stadtrat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner, im Fall der Nummer 2 auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet, 2. oder dessen Ehegatte, frühere Ehegatte, Verlobter, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die
--	--

<p>Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Stadt angehört, oder</p> <p>4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.</p> <p>(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte vorgenommen werden müssen.</p> <p>(4) Der Stadtrat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten der Gemeinderat, sonst der Oberbürgermeister.</p> <p>(5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung, bei nichtöffentlichen Sitzungen auch den Sitzungsraum, verlassen. - § 18 GemO -</p>	<p>Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Stadt angehört, oder</p> <p>4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.</p> <p>(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte vorgenommen werden müssen.</p> <p>(4) Der Stadtrat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten der Gemeinderat, sonst der Oberbürgermeister.</p> <p>(5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung, bei nichtöffentlichen Sitzungen auch den Sitzungsraum, verlassen. - § 18 Abs. 1 bis 5 GemO -</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 <u>Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse</u></p> <p>(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.</p> <p>(2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.</p> <p>(3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 <u>Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse</u></p> <p>(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.</p> <p>(2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.</p> <p>(3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach</p>

<p>Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. - § 35 GemO -</p>	<p>Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekanntzugeben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.</p> <p>(4) Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite zu veröffentlichen. - § 35, § 41 b Abs. 5 GemO -</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 <u>Einberufung</u></p> <p>(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist, unter Angabe der Tagesordnung (§ 14) ein. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.</p> <p>(3) Wird zu Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 <u>Einberufung</u></p> <p>(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, unter Angabe der Tagesordnung (§ 14) ein. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.</p> <p>(3) Für die elektronische Einberufung per E-Mail ist die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Mitglieds des Gemeinderats erforderlich. Die Beratungsunterlagen werden im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Es erfolgt in diesem Fall keine zusätzliche schriftliche Übersendung der Dokumente. Es gelten die „Nutzungsbedingungen für die papierlose Gremienarbeit bei der Stadtverwaltung Albstadt“ in der jeweils aktuellen Fassung.</p> <p>(4) Wird zu Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung</p>

<p>nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.</p> <p>(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben. - § 34 Abs. 1 und 2 GemO -</p>	<p>nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.</p> <p>(5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben und auf der Internetseite zu veröffentlichen. - § 34 Abs. 1 und 2, § 41 b Abs. 1 GemO -</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 14 Tagesordnung</u></p> <p>(1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.</p> <p>(2) Auf Antrag eines Viertels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.</p> <p>(3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.</p> <p>(4) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2. - § 34 Abs.1, § 35 Abs. 1 GemO -</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 14 Tagesordnung</u></p> <p>(1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.</p> <p>(2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.</p> <p>(3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.</p> <p>(4) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich oder elektronisch auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2. - § 34 Abs.1, § 35 Abs. 1 GemO -</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 15 Beratungsunterlagen</u></p> <p>(1) Der Einberufung nach § 13 fügt der Oberbürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.</p> <p>(2) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Gemeinderäte bestimmt. Über den Inhalt von Vorlagen ist solange Verschwiegenheit zu</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 15 Beratungsunterlagen</u></p> <p>(1) Der Einberufung nach § 13 fügt der Oberbürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.</p> <p>(2) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Gemeinderäte bestimmt. Über den Inhalt von Vorlagen ist solange Verschwiegenheit zu</p>

<p>wahren, bis sie auf die Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung eines gemeinderätlichen Gremiums oder Ortschaftsrats gesetzt sind. - § 34 Abs. 1 GemO -</p>	<p>wahren, bis sie auf die Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung eines gemeinderätlichen Gremiums oder Ortschaftsrats gesetzt sind.</p> <p>(2) Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite zu veröffentlichen, nachdem sie den Stadträten zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind Maßnahmen nach Satz 2 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlage möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.</p> <p>(3) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.</p> <p>(4) Die Stadträte dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, unter Wahrung von Urheber- und Lizenzrechten zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben. - § 34 Abs. 1, § 41 b Abs. 2 bis 4 GemO -</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 <u>Geschäftsordnungsanträge</u></p> <p>(1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluß der Beratung hierüber gestellt werden.</p> <p>(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen bzw. Vereinigungen ohne Fraktionsstatus und die keiner Fraktion oder Vereinigung ohne Fraktionsstatus angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zum gestellten Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.</p> <p>(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere</p> <p>1. der Antrag, ohne weitere Aussprache</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 <u>Geschäftsordnungsanträge</u></p> <p>(1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber gestellt werden.</p> <p>(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen bzw. Vereinigungen ohne Fraktionsstatus und die keiner Fraktion oder Vereinigung ohne Fraktionsstatus angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zum gestellten Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.</p> <p>(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere</p> <p>1. der Antrag, ohne weitere Aussprache zur</p>

<p>zur Tagesordnung überzugehen</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. der Schlußantrag (§ 18 Abs. 5) 3. der Antrag, die Rednerliste zu schließen 4. der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten 5. der Antrag, die Beschlußfassung zu vertagen 6. der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuß zu verweisen. <p>(4) Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Nr. 2 und 3 nicht stellen.</p>	<p>Tagesordnung überzugehen</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. der Schlussantrag (§ 18 Abs. 5) 3. der Antrag, die Rednerliste zu schließen 4. der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten 5. der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen (§ 18 Abs. 3) 6. der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen. <p>(4) Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Nr. 2 und 3 nicht stellen.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 25</u> <u>Wahlen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden. (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt. (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen. - § 37 Abs. 7 GemO - 	<p style="text-align: center;"><u>§ 25</u> <u>Wahlen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> (4) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden. (5) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt. (6) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit

	des zur Losziehung bestimmten Stadtrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen. - § 37 Abs. 7 GemO -
<p style="text-align: center;">Vierter Teil Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung</p> <p style="text-align: center;">§ 30 <u>Schriftliches Verfahren</u></p> <p>Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. - § 37 Abs. 1 GemO -</p>	<p style="text-align: center;">Vierter Teil Beschlussfassung im schriftlichen und elektronischen Verfahren und durch Offenlegung</p> <p style="text-align: center;">§ 30 <u>Schriftliches und elektronisches Verfahren</u></p> <p>Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. - § 37 Abs. 1 GemO -</p>
<p style="text-align: center;">§ 32 <u>Inhalt der Niederschrift</u></p> <p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.</p> <p>(2) Bei Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren (§ 30) oder der Offenlegung (§ 31) gilt Absatz 1 entsprechend.</p> <p>(3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. - § 38 Abs. 1 GemO -</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 <u>Inhalt der Niederschrift</u></p> <p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen, dabei findet § 3a LVwVfG keine Anwendung; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.</p> <p>(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 30) oder der Offenlegung (§ 31) gilt Absatz 1 entsprechend.</p> <p>(3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. - § 38 Abs. 1 GemO -</p>
<p style="text-align: center;">§ 33 <u>Führung der Niederschrift</u></p> <p>(1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Oberbürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 <u>Führung der Niederschrift</u></p> <p>(1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Oberbürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.</p>

<p>(2) Die Niederschrift über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.</p> <p>(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Oberbürgermeister als Vorsitzender und Schriftführer. - § 38 Abs. 2 GemO -</p>	<p>(2) Die Niederschrift über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.</p> <p>(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Oberbürgermeister als Vorsitzender und Schriftführer. - § 38 Abs. 2 GemO -</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 34</u> <u>Anerkennung der Niederschrift</u></p> <p>(1) Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis der Gemeinderäte zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>(2) Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen.</p> <p>(3) Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat. - § 38 Abs. 2 GemO -</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 34</u> <u>Anerkennung der Niederschrift</u></p> <p>(1) Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen.</p> <p>(2) Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen.</p> <p>(2) Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat. - § 38 Abs. 2 GemO -</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 37</u> <u>Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 37</u> <u>Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 38</u> <u>Außerkräftreten bisheriger Bestimmungen</u></p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 23. September 1976 in der Fassung vom 24. November 1977 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 38</u> <u>Außerkräftreten bisheriger Bestimmungen</u></p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 21. Mai 1992 in der Fassung vom 10. Juli 2014 außer Kraft.</p>